

Netzwerke von Angehörigen psychisch erkrankter Menschen

Satzung

Fassung vom 8. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Sitz, Gerichtsstand, Eintragung und Geschäftsjahr
2. Zweck, Aufgabe
3. Gemeinnützigkeit
4. Mittel
5. Mitgliedschaft
6. Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft
7. Rechte und Pflichten der Mitglieder
8. Beiträge
9. Datenschutz, Persönlichkeitsrechte
10. Organe des Vereins
11. Mitgliederversammlung
12. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
13. Vorstand
14. Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstands
15. Aufwandsentschädigung / Ehrenamtszuschale / Dienst- und Arbeitsverträge
16. Beauftragte, Arbeitskreise und Projektgruppen
17. Kassenprüfung
18. Auflösung
19. Inkrafttreten

Netzwerke von Angehörigen psychisch erkrankter Menschen

Satzung

Fassung vom 8. Januar 2019

1. Name, Sitz, Gerichtsstand, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Netzwerke von Angehörigen psychisch erkrankter Menschen“, abgekürzt „AngehörigenNetzwerke.de“.
- 1.2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Mainz.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“

2. Zweck, Aufgaben

- 2.1. Als Selbsthilfevereinigung dient der Verein der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege und unterstützt selbstlos Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf Hilfe angewiesen sind.
- 2.2. Zweck des Vereines ist die bundesweite Vernetzung von Menschen, in deren Familie oder in deren engem persönlichen Umfeld Menschen leben, die von psychischen Erkrankungen oder Behinderungen betroffen sind, und die aufgrund ihrer spezifischen Lebenssituation auf regionaler Ebene kaum oder gar keine ähnlich betroffenen Menschen finden können. Ziel ist, durch gemeinsame, solidarische Anstrengungen die Lebensbedingungen für sich selbst, für ihre Familien und die erkrankten Familienmitglieder zu verbessern.
- 2.3. Wesentliche Aufgaben des Vereins sind deshalb:
 - a. Die Förderung der Netzbildung von Menschen mit ähnlich gelagerten Problemsituationen im Sinne von 2.2.;
 - b. Die Befähigung der in den jeweiligen Netzwerken verbunden Menschen, dieses Netz als Informations- und Kontaktstelle autonom zu betreiben;
 - c. Die Schaffung der Infrastruktur, die den Netzwerken für ihre Arbeit zur Verfügung steht; dazu gehört u.a. die Bereitstellung sicherer und geschützter Kommunikationswege wie Webseiten, Foren, und ähnliches;
 - d. Die Entwicklung und Implementierung von Standards für die Peer-to-Peer-Beratung.
- 2.4. Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch:
 - a. Die Information der Öffentlichkeit und Fachöffentlichkeit über die unterschiedlichen Facetten von psychischen Erkrankungen und deren Auswirkungen auf das familiäre Umfeld, u.a. durch Publikationen, Stellungnahmen, Organisation von Fachveranstaltungen, Mitwirkung bei Tagungen und Kongressen;
 - b. Die Unterstützung von und Mitwirkung bei entsprechenden Forschungsvorhaben;
 - c. Interessenvertretung gegenüber Politik, Fachöffentlichkeit und Medien;
 - d. Selbsthilfespezifische Aus- und Weiterbildungsangebote für Mitglieder und Nicht-Mitglieder;
 - e. Kooperation mit und Mitgliedschaft in Verbänden und anderen Institutionen, soweit diese wesentliche Ziele des Vereins vertreten;
 - f. Durchführung von Projekten zur Erreichung der Vereinszwecke.
- 2.5. Zur Zielerreichung kann der Verein Geschäfts- und Beratungsstellen einrichten sowie hauptamtliche Mitarbeiter gegen Entgelt beschäftigen.

Netzwerke von Angehörigen psychisch erkrankter Menschen

Satzung

Fassung vom 8. Januar 2019

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 3.3. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4. Der Verein darf neben der zur Deckung seiner Verbindlichkeiten und laufenden Verpflichtungen erforderlichen Mittel eine Rücklage ansammeln, die die nachhaltige Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke sicherstellt.
- 3.5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.6. Die Arbeit in den Vereinsorganen und Netzwerken erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich, wobei eine Aufwandsentschädigung bzw. angemessene Vergütung gemäß Abschnitt 15 möglich ist.

4. Mittel

Der Verein finanziert sich durch

- a. die Beiträge der Mitglieder
- b. Fördermittel von öffentlichen Einrichtungen
- c. sonstige Einnahmen, insbesondere Spenden.

5. Mitgliedschaft

- 5.1. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und passiven Fördermitgliedern.
- 5.2. Aktives Mitglied können natürliche Personen werden, die sich einem der Netzwerke gemäß 2.2 angeschlossen haben oder die Ziele des Vereins auf andere Weise aktiv unterstützen.
- 5.3. Passive Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sowie andere Institutionen und Vereinigungen werden, die den Vereinszweck verfolgen und unterstützen.
- 5.4. Voraussetzung für die aktive und passive Mitgliedschaft ist in der Regel die Erteilung einer Einzugsermächtigung zum Einzug des jährlichen Mitgliedsbeitrags.

6. Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand. Minderjährige bedürfen für ihren Aufnahmeantrag der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- 6.2. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
- 6.3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Mit Ablauf der Kündigungsfrist hat das Mitglied keinen Zugang oder Zugriff mehr zu allen nur Mitgliedern vorbehalten realen und virtuellen Angeboten. Gleichzeitig werden die im

Netzwerke von Angehörigen psychisch erkrankter Menschen

Satzung

Fassung vom 8. Januar 2019

Rahmen des Abschnitts 9 erhobenen Daten gelöscht, soweit dem keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

- 6.4. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch den Ausschluss eines Mitglieds. Dieser kann nur vom Vorstand nach Anhörung des Mitglieds mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden bei
- a. grober Schädigung der Belange, des Ansehens und der Interessen des Vereins,
 - b. bei Nichtzahlung des Beitrages trotz zweifacher Mahnung. Die zweite Mahnung hat schriftlich per Einschreiben zu erfolgen. Nach Ablauf der festgesetzten Frist gelten die unter 6.3. genannten Regelungen zur Beendigung der Mitgliedschaft.
- 6.5. Die Mitgliedschaft erlischt auch durch Tod sowie bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Aufgaben des Vereins gemäß Abschnitt 2 zu unterstützen.
- 7.2. Aktive Mitglieder haben Sitz und eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Passive Fördermitglieder haben einen Sitz in der Mitgliederversammlung, sind jedoch nicht stimmberechtigt.
- 7.3. Der Verein übernimmt bei Unfällen und Schäden keinerlei Haftung, außer bei Vorsatz.

8. Beiträge

- 8.1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 8.2. Die Höhe der jährlichen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung für das jeweils folgende Kalenderjahr festgesetzt.

9. Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- 9.1. Zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins werden durch den Vorstand und von diesem mit Aufgaben betraute Dritte personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder erhoben und verarbeitet. Diese Daten werden gespeichert, übermittelt und verändert.
- 9.2. Hierzu zählen:
- Vorname, Name, Anschrift
 - Telefonnummer, Emailadresse
 - Bankverbindung
- sowie auf freiwilliger Basis:
- Geschlecht, Geburtsjahr
 - Mitgliedschaften in anderen Angehörigenverbänden, -vereinen und -gruppen
- 9.3. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmt das Mitglied der
- Speicherung
 - Bearbeitung

Netzwerke von Angehörigen psychisch erkrankter Menschen

Satzung

Fassung vom 8. Januar 2019

- Verarbeitung
- Übermittlung

seiner/ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft. Insbesondere bedarf die Weitergabe persönlicher Daten an Dritte in jedem Einzelfall der expliziten Zustimmung des Mitglieds.

9.4. Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine/ihre gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner/ihrer gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit.

10. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

11. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand durch Einladung per Email mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einladung ist mindestens 28 Tage vor der Mitgliederversammlung abzusenden.

- 11.1. Es ist möglich, die Mitgliederversammlung online abzuhalten. Das Online-Verfahren (z.B. Chat) ist so zu gestalten, dass nur teilnahmeberechtigte Mitglieder zugelassen werden und die Stimmberechtigung geprüft werden kann, etwa durch die Vergabe eines nur Vereinsmitgliedern bekannt gemachten Passworts.
- 11.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand
 - a. bei besonderen Anlässen einberufen werden oder
 - b. wenn dies von mindestens einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Grundes und der Tagesordnung beantragt wird.
- 11.3. Die Versammlung wird durch ein Vorstandsmitglied oder ein vom Vorstand bestimmtes aktives Mitglied geleitet.
- 11.4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- 11.5. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 11.6. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt eine Beschlussvorlage als abgelehnt.
- 11.7. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- 11.8. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und einem vom Vorstand bestimmten aktiven Mitglied zu unterzeichnen ist.

Netzwerke von Angehörigen psychisch erkrankter Menschen

Satzung

Fassung vom 8. Januar 2019

12. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- 12.1. die Festlegung der Arbeitsschwerpunkte des Vereins , wobei die Mitgliederversammlung gehalten ist, auf eine ausgewogene Berücksichtigung der einzelnen Netzwerke zu achten,
- 12.2. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer,
- 12.3. die Entlastung des Vorstands,
- 12.4. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans,
- 12.5. die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeiträge,
- 12.6. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- 12.7. die Wahl der Kassenprüfer,
- 12.8. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

13. Vorstand

- 13.1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen.
- 13.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wählbar sind nur aktive Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wird vom Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der aktiven Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer berufen. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 13.3. Für die Abberufung eines Vorstandsmitglieds während der Amtszeit ist eine Zweidrittel-Mehrheit bei einer Mitgliederversammlung erforderlich.
- 13.4. Die konstituierende Sitzung des gewählten Vorstandes hat unverzüglich nach der Wahl zu erfolgen.
- 13.5. Der Vorstand vertritt den Verein gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist zur Vertretung des Vereins einzelberechtigt.

14. Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstands

- 14.1. Der Vorstand ist im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung für die Verwirklichung der Zwecke und Ziele des Vereines verantwortlich und führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und der gesetzlichen Vorschriften.
- 14.2. Soweit einzelne Netzwerke von Beschlüssen des Vorstands unmittelbar betroffen sind, haben diese das Recht, zu diesen Punkten eine Person zu den Beratungen zu entsenden.
- 14.3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch den Geschäftsverteilungsplan beinhaltet.
- 14.4. Vorstandssitzungen können von jedem Vorstandsmitglied mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung und des Protokollführers / der Protokollführerin einberufen werden; sie können auch per Telefonkonferenz oder online durchgeführt werden. Beschlüsse können auch außerhalb einer Vorstandssitzung per Email gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder einbezogen werden und eine angemessene Reaktionsfrist von mindestens 3 Tagen eingeräumt wird.

Netzwerke von Angehörigen psychisch erkrankter Menschen

Satzung

Fassung vom 8. Januar 2019

- 14.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder gemäß 14.4. beteiligt sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. gemäß 14.4. beteiligten Vorstandesmitglieder gefasst und müssen protokolliert werden.
- 14.6. Zur Schaffung weitestgehender Transparenz stellt der Vorstand seine Geschäftsordnung sowie alle Beschlussprotokolle in einem Mitgliederbereich der Website zur Verfügung.
- 14.7. Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus redaktionellen oder formalen Gründen verlangt werden, wenn damit keine inhaltlichen Änderungen verbunden sind. Solche Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.
- 15. Aufwandsentschädigung / Ehrenamtspauschale / Dienst- und Arbeitsverträge**
- 15.1. Der Vorstand des Vereins kann seine Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben.
- 15.2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG oder auf der Grundlage eines Dienstvertrags als entgeltliche Geschäftsbesorgung nach § 675 BGB ausgeübt werden.
- 15.3. Die Entscheidung über entgeltliche Vereinsämter trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und -bedingungen.
- 15.4. Die Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeitenden obliegt dem Vorstand.
- 16. Beauftragte, Arbeitskreise und Projektgruppen**
- Der Vorstand kann zur Unterstützung der Arbeit der Netzwerke gemäß Abschnitt 2 Beauftragte, Arbeitskreise und Projektgruppen einrichten. Dabei können auch Nichtmitglieder mitwirken.
- 17. Kassenprüfung**
- Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählenden beiden Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Wahlperiode der Kassenprüfer entspricht der Amtszeit des jeweiligen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 18. Auflösung**
- 18.1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 18.2. Für eine Liquidation oder Insolvenz gelten die Vorschriften des BGB (§§47 ff bzw. §42).
- 18.3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Familienstiftung Psychiatrie, Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Netzwerke von Angehörigen psychisch erkrankter Menschen

Satzung

Fassung vom 8. Januar 2019

19. Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 10. November 2018 in Kassel errichtet. Änderungen:

- Ergänzung Punkt 11.1. auf Anforderung des Amtsgerichts bei der Mitgliederversammlung am 8. Januar 2019 in Kassel.